



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.
Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, E-Mail: bln@bln-berlin.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Bearbeiter: A. Stavorinus (BLN)

Sonderreferat Wohnungsbau SoWo

Frau Knoche

E-Mail: 9-17VE@SenSW.berlin.de

Cc/ E-Mail: naturschutz@senuvk.berlin.de

Betr.: B-Plan 9-17 VE - „Neues Wohnen am Eisenhutweg“, Eisenhutweg 54, 12487 Berlin

Unser Zeichen: 9/1804.4a/B/5

Berlin, 12.02.2021

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Internetveröffentlichung, Website von SenSW

Sehr geehrte Frau Knoche,

nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

In der Begründung zum 2006 festgesetzten B-Plan XV-58bb, welcher die Gesamtfläche am Eisenhutweg umfasst, wurde folgendes festgelegt:

„Sämtliche bodenwirksamen Maßnahmen (Baufeldfreimachungen, Vegetationsberäumungen) dürfen unter Beachtung der Verbote des § 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG im Besonderen sowie aus Gründen des Artenschutzes allgemein nicht während der Kernzeit der Fortpflanzungsperiode 15. April bis 31. Juli durchgeführt werden.“

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum B-Plan XV-58bb-1 Johannisthal / Adlershof, welcher noch die Fläche am Eisenhutweg 54 – 84 umfasste, haben wir **bereits** in unserer Stellungnahme vom **22.10.2015 auf die Bedeutung des gesamten Areals für Zauneidechsen und unseren Verdacht auf ein Vorkommen hingewiesen**. Im Vorfeld der Bebauung der östlichsten Fläche mit dem BV „Brainbox“ wurde vom Gutachter auf der westlich der „Brainbox“ angrenzenden Fläche mind. 1 Zauneidechse gesichtet.

Hinzu kommt, dass der Umweltatlas die Fläche des o. g. B-Plans als potentielle Kern- und Verbindungsfläche des Biotopverbunds für den Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*) und das Blutströpfchen (*Zygaena filipendulae*) beschreibt. Demnach hätten zeitnah faunistische Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Die im nun vorgelegten Fauna-Bericht enthaltenen Fotos zeigen, dass die Flächen kurz vor der Erstellung der Fotos gemäht und somit die bis dahin vorhandene Vegetation für alle drei genannten streng geschützten Arten vernichtet wurde (Abb. Unterhalb Tab. 2, S. 7, Faunistische Untersuchungen v. 01.10.2018). Dass das wiederholt aufgetreten ist, sieht man ebenfalls anhand der Fotos, welche zwischendurch immer wieder Aufwuchs zeigen, der auf den darauf folgenden Fotos fehlt (bspw. 2017 zu 2018). Dass die Fläche wiederholt gemäht und von sämtlicher Vegetation befreit wurde, zeigt sich auch in der Brutvogelerfassung (Abb. 2, S. 14). Auf der ungemähten Fläche finden sich viel mehr Nachweise, u. a. Gelbspötter und Neuntöter, welche sich auf der Vorhabenfläche auch aufgehalten hätten, wäre diese nicht wiederholt intensiv gemäht worden.

Daher müssen wir davon ausgehen, dass es sich bei den vorgenommenen Handlungen um einen **Verstoß gegen das BNatSchG §44 (1) Nr. 3** handelt, mit Verdacht auf Verstoß gegen §44 BNatSchG (1) Nr. 1 und 2. **Wir behalten uns daher vor, rechtliche Schritte einzuleiten.**

Weiterhin heißt es in der Begründung zum B-Plan XV-58bb:

„Soweit nachfolgend zur Festsetzung anstehende B-Pläne wegen des inzwischen vergangenen mehrjährigen Zeitraums und ggf. hinzugetretener oder zuvor nicht erkannter Sachverhalte erneut hinsichtlich ausgleichsrelevanter Belange zu betrachten sind und sich gegenüber dem Gesamtkonzept Kompensationsdefizite ergeben sollten, sind diese nur rechtserheblich, wenn diese von Anfang an ursächlich der Plangebung anzulasten sind oder zwingende, einer Abwägung nicht zugängliche Vorschriften den Ausgleich/Ersatz fordern (z.B. beim Auftreten von Arten wie Zauneidechsen mit FFH-Status – siehe Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/943/EWG).“

Demzufolge kann sich nun nicht darauf berufen werden, dass ein Ausgleich sämtlicher artenschutzrechtlicher Belange bereits im LSG/NSG Flugfeld Johannisthal im Zuge der Entwicklungsmaßnahme vorgenommen wurde. **Somit waren nach den Hinweisen weder die Eigentümerin, noch jemand anderes berechtigt, die Fläche von jeglicher Vegetation zu befreien und potentielle Lebensstätten streng geschützter Arten zu vernichten, ohne vorher eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.** Belege über eine solche Prüfung liegen nicht vor.

Da ein Nachweis bzw. Negativ-Nachweis des Vorkommens der o. g. streng geschützten Arten aufgrund der vorgenommenen, nicht erlaubten Handlungen nicht mehr möglich ist, ist der Verdacht auf ein Vorkommen dieser Arten ausreichende Begründung zur Auferlegung entsprechender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Wir fordern, die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die vernichteten potentiellen Lebensstätten auf der Vorhabenfläche, z. B. im Bereich der nicht überbaubaren Flächen entlang der Autobahntrasse.

Aufgrund der massiven Auswirkungen der vorgenommenen Maßnahmen und nicht beachteten, ggf. betroffenen Arten, sehen wir hier eine erhebliche Umweltauswirkung und bezweifeln daher die Durchführbarkeit des Bebauungsplanverfahrens nach §13a BauGB.

Aus diesen und aus weiteren folgenden Gründen lehnen wir den o. g. Bebauungsplan und den Untersuchungsbericht zur Fauna sowie den Umweltbeitrag ab.

Wir bemängeln **die vorgelegten Pläne in der Datei Projektplanung**. Diese können nur eingeschränkt eingesehen werden, da diese sich trotz längerem Abwarten nicht stabilisieren und klar erkennbar sind. Somit sind diese Unterlagen **nicht nutz- und bewertbar**.

Die neu gebauten Gebäude sollen von einer **landeseigenen Wohnungsbaugesellschaft** übernommen werden. Demzufolge obliegt diesem Bauvorhaben eine **Vorbildfunktion** in Sachen Umwelt und Klima.

Jedoch wird mit der vorliegenden Planung den Vorgaben Berlins zum sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden (LaPro) in keinsten Weise Rechnung getragen.

Der in der Begründung wiederholt beschrieben, **gewünschte „hohe ökologische Standard“** findet sich u. E. in den Unterlagen nicht wieder. Mit den Grünfestsetzungen zu Dachbegrünung, Versickerung von Regenwasser, zu Baumpflanzungen sowie wasser- und luftdurchlässigen Befestigungen der Wege wird **gerade mal das Minimum der derzeit möglichen ökologischen Standards** vorgegeben.

Unter einem „hohen ökologischen Standard“ verstehen wir eine ökologische Bauweise mit Holz, was für bis zu 7-geschossige Häuser möglich ist.¹ Dazu gehört die grundsätzliche Verwendung ökologisch unbedenklicher Baumaterialien sowohl im Außen- als auch Innenbereich der Häuser; die Wiederverwendung /-aufbereitung von Trinkwasser / Grauwasser; der Einsatz erneuerbarer Energien, wie PV-Anlagen, BHKW, o. a. Des Weiteren gehört für uns die Anlage naturnaher, als Lebensraum geeignete Grünanlagen mit extensiver Pflege, Fassadenbegrünungen und Dachbegrünungen; die Verwendung von insektenfreundlichen Lichtquellen und abgeblendeten Lampen sowie eine Bauweise, die Vogelschlag verhindert, dazu. Einen hohen ökologischen Standard können Plus-Energie-Häuser bieten, welche für sich selbst Energie erzeugen und Überschüsse auch noch ins allgemeine Netz einspeisen können. Das wünschen wir uns von einem Vorzeigeprojekt der landeseigenen Bauvorhaben.

Wir bemängeln die mit der Planung verbundene **enorme Flächenversiegelung**. Anstatt die nicht überbaubaren Flächen mit Hecken oder Blühwiesen zu begrünen oder für die Regenwasserversickerung zu erhalten, werden zusätzlich zu den geplanten Tiefgaragen oberirdische, ebenerdige Stellplätze vorgesehen. Es gibt in Berlin **keinen Stellplatzschlüssel**, welcher die Schaffung von einer Anzahl xy an Stellplätzen für Wohnbebauung vorsieht, wie es in der Begründung auf S. 44 beschrieben ist. Somit ist der **Anspruch auf einen Stellplatz nicht gegeben**.

Auch liegt der Fokus zur Entwicklung der Stadt inzwischen darauf, diese immer mehr autofrei zu gestalten. Das 2018 beschlossene **Mobilitäts-Gesetz** besagt, dass **„Fahrräder und öffentliche Verkehrsmittel in der Verkehrsplanung Berlins künftig vorrangig vor dem Autoverkehr zu behandeln“** sind.

Siehe § 1 (3) „Das Land Berlin verfolgt das Ziel, sich weiter als Innovations- und Entwicklungsraum zu etablieren und innovative Mobilitätskonzepte und Verkehrsangebote zu erproben und zu nutzen.“

§ 7 (2) Nr. 3 „Bei Erweiterung und Neubau von Quartieren ist mit dem Ziel einer ... klimaneutralen Stadt die vorrangige Erschließung mit den Verkehrsmitteln des Umweltverbundes zu sichern.“ und Nr. 4 „Förmlich beschlossene Entwicklungsmaßnahmen sowie vom Senat beschlossene städtebauliche Entwicklungen sind in den Planwerken nach diesem Gesetz prioritätsgerecht zu berücksichtigen.“

Zu dem besagen

§ 8 (2) „Verkehr und Verkehrsinfrastruktur sollen ressourcenschonend und stadttökologisch nachhaltig gestaltet werden.“

§ 9 „Verkehrsbedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen sollen vermieden werden. Dieses betrifft insbesondere Luftschadstoff- und Lärmbelastungen.“

¹ <https://www.br.de/br-fernsehen/sendungen/dokthema/holzbauweise-klimawandel-100.html>

Die Umgebung des o. g. Bebauungsplans ist überwiegend durch Einfamilienhäuser geprägt und unweit ist ein größerer Schulstandort geplant. Nur weil das Gebiet derzeit noch nicht gut an den ÖPNV angebunden ist, bedeutet das nicht, dass das bis zur Fertigstellung nicht erfolgen wird. So ist die **Erhöhung der Taktung der frequentierenden Buslinie bereits in den Plänen zum Ausbau des BVG-Netzes enthalten**. Demzufolge wird sich die ÖPNV-Situation in den kommenden Jahren verbessern und ein Radweg entlang des Eisenhutweges ist bereits vorhanden. Der **Radschnellweg (Y-Trasse)** entlang des Teltow-Kanals bzw. des Eisenhutweges ist **auch bereits geplant**, so dass es eine stärkere Nutzung dieses Verkehrsmittels geben wird. Beides ist in der Verkehrsuntersuchung von LK Argus GmbH gar nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Somit ist die überdimensionale Versiegelung von versickerungsfähigem Boden nicht gerechtfertigt, zumal dieser in seinem Filtervermögen als hoch eingestuft wurde². Wir lehnen die Schaffung oberirdischer Stellplätze ab. **Es kann nicht sein, dass die Lösung des mangelnden ÖPNV-Angebots durch Schaffung weiterer Stellplätze erreicht werden soll.**

Des Weiteren wird aufgrund des hohen Versiegelungsgrades der Flächen ein **Biotopverbund nahezu unmöglich** gemacht. Die begrünten Innenflächen können das nicht ersetzen, da aufgrund der hohen Anzahl an Wohneinheiten ein hoher Nutzungsdruck auf die verbleibenden Freiräume entstehen wird. Da wo hoher Nutzungsdruck herrscht, kann kein geschützter Biotopverbund bestehen. Es wird auch keine Grünverbindungen in Richtung Landschaftspark Johannisthal geben, da alles mit Stellflächen für Feuerwehr oder Straßen versiegelt wird und da, wo Verbindungen entstehen könnten, zerschneiden die Häuserfronten die Wege.

Ein „naturnaher Landschaftsrasen“ (s. Kurzerläuterung Freiraumkonzept) ist auch ein artenarmer Zierrasen. Die Erfahrungen bzgl. der Pflege von Grünanlagen bei der DEGEWO haben gezeigt, dass diese grundsätzlich intensiv bis zum Funktionsverlust gepflegt werden. Demzufolge gehen wir davon aus, dass auch dieser geplante „naturnahe Landschaftsrasen“ auf Dauer seine Funktion verlieren wird, wenn die Pflege der Grünanlagen in den Verträgen nicht anders festgeschrieben wird.

In unserer Stellungnahme vom 18.05.2018 haben wir auf das Problem der Anordnung der Kita nahe der Hochspannungsleitung angesprochen. Das wurde nicht näher untersucht und es liegen keine begründeten Argumente zur Unbedenklichkeit vor.

„Laut einer Studie³ wurde eine Assoziation zu einem erhöhten Leukämierisiko bei Kindern (in Übereinkunft mit internationalen Erfahrungen) im Bereich der 50 Hz-Felder beobachtet. Die Forderungen des BUND zum Schutz und zur Vorsorge vor EMF im Umwelt- und Gesundheitsschutz werden deutlich in der Publikation „Elektrosmog: Gefahren und Risiken elektromagnetischer Felder geringer Stärke und BUND-Mindestanforderungen zur Problemlösung⁴“ präsentiert.“

Der beiliegende Abschlussbericht der GWT und EMF ist von 2004 und somit nicht aussagekräftig für unsere Einwände.

Wir widersprechen der Aussage in den Faunistischen Untersuchungen, S. 15, dass

„Trotz Lärmschutzwand zur A113 die Fläche in ihrer Qualität als Bruthabitat aufgrund des vorhandenen Geräuschpegels gemindert ist.“

² Umweltbeitrag, S. 27, 3. Anstrich

³ Schüz, J.; Grigat J.-P., Brinkmann K. & Michaelis J (2001): Residential magnetic fields as a risk for childhood acute leukemia, results from a german population-based case-control study. Int. J. Cancer 91: 728-735; zur Frage von Leukämie und niederfrequente Magnetfelder s. a. AHLBORN et al. (2000): A pooled analysis of magnetic fields and childhood leukemia. British Journal of Cancer 83: 689-692

⁴ BUND (2001). Online im Internet: <https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/elektrosmog/publication-topic/bund/> vom 15.05.2018.

Die Vögel, welche in der Stadt leben, stört nicht der Geräuschpegel. Dadurch singen sie, wie Studien belegen, nur lauter, als Vögel in ruhigen Gegenden. Was sie stört ist, je nach Angebot an Rückzugsbereichen, die Frequentierung durch Menschen. Was sie vertreibt, ist die Zerstörung von Nist-, Nahrungs- und Versteckmöglichkeiten, wie es auf der B-Plan-Fläche erfolgt ist.

Die Nummerierungen der Textlichen Festsetzungen sind im Umweltbeitrag und der Begründung unterschiedlich. Das muss vereinheitlicht werden, da es sonst zu Missverständnissen

In **TF 16 (Begründung)** muss das Wort „*großkronige*“ für die Bereiche außerhalb von Tiefgaragen ergänzt werden. Denn nur wenn diese Art von Bäume gepflanzt werden, kann eine für die geplante Bebauung ausreichend ausgleichende Funktion erreicht werden. Kleinkronige Bäume schaffen nur max. 1/3 der Leistung, welche großkronige Bäume erreichen. D. h. die Lebensverhältnisse bzgl. O²-Bedarf kann mit großkronigen Bäumen für 3 x mehr Menschen erreicht werden, als mit kleinkronigen Bäumen.

Die **TF 20 (Umweltbeitrag) bzw. TF 17 (Begründung) ist nicht ausreichend formuliert. Es fehlt an Festlegung einer Mindeststärke für die durchwurzelbare Deckschicht** der Dachbegrünung. Die in den letzten Jahren verfolgte Strategie, pauschal eine extensive Dachbegrünung festzulegen, hat dazu geführt, dass zu über 90% nur Sedumarten per Rollrasen-Technik gepflanzt wurden. Dazu kommt, dass die durchwurzelbare Deckschicht darunter unter 10 cm beträgt, welche in den anhaltenden wasserarmen Wochen und Monaten austrocknet und selbst robuste Arten wie Sedum absterben lassen. Eine Verpflichtung zur Nachpflanzung gibt es bisher so gut wie gar nicht und somit ist das vorgegebene **Ziel** der Dachbegrünung zur **Verbesserung** der immer enger werdenden **Lebens- und Arbeitsverhältnisse** in Berlin **gescheitert**. Wir fordern, dass die Formulierung der TF 20 bzw. TF 17 so ergänzt wird, dass tatsächlich Lebensräume für Vögel und fliegende Insekten⁵ geschaffen werden, wenn dies ebenerdig schon nicht möglich ist.

Des Weiteren erachten wir es als sinnvoll und fordern daher, dass die **Lärmschutzwände** auf und zwischen den Häusern J, K, L und M begrünt, die Begrünung zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen ist. Alternativ können auch **fensterlose Fassaden begrünt** werden. Die Textliche Festsetzung zur Fassadenbegrünung muss ebenfalls die Festlegung zum Erhalt und Nachpflanzung bei Abgang enthalten. Fassadenbegrünung gibt der § 9 (1) Nr. 25 a BauGB her, da es dort heißt, dass „sonstige Bepflanzungen“ festgesetzt werden können. Hinzu kommt, dass das **bereits im festgesetzten B-Plan XV-58bb als TF 14 enthalten** war. **Wieso wurde das nicht übernommen?**

Wir **bemängeln die TF 21 (Umweltbeitrag) / TF 18 (Begründung)**, welche die **Mindestdeckung** über Tiefgaragen mit 0,5 m festlegt. Es bedarf jedoch einer Mindestdeckung von 0,8 m um kleinere Bäume oder Sträucher pflanzen zu können. Dass das der Realität entspricht, anders als in der Begründung auf S. 62 beschrieben, zeigt sich in den Plänen zur Freiraumplanung, die im Bereich der Tiefgaragen keine Bäume vorsieht. Eine Deckung von 0,5 m ist zu gering. Das muss angepasst werden.

Die Abb. 4 auf S. 19 im Umweltbeitrag ist nicht lesbar, da die Zahlen für die Biotoptypen so ineinander verschoben sind, dass sie selbst bei Vergrößerung nicht erkennbar sind. Diese Abbildung ist unbrauchbar.

Die Beschreibung der Biotope im Umweltbeitrag auf S. 20 unter Punkt 05 entspricht der Situation vor Ort im Jahr 2017. Darin werden Strukturen, wie Brombeer- und Himbeersträucher sowie ruderale Staudenfluren und das Vorkommen der **Grasnelke** genannt. Das war mit Sicherheit der Bestand **vor der Mahd**, deren Auswirkungen auf den Fotos der Faunistischen Untersuchung zu sehen sind. Auf diesen Aufnahmen sind die **beschriebenen Pflanzen nicht mehr erkennbar, da sie beseitigt** wurden. Das

⁵ https://www.gebaeudegruen.info/fileadmin/website/downloads/wgic_vortraege/Brenneisen_Stephan.pdf

diese Strukturen lt. Fauna-Bericht in 2018 nicht mehr nachgewiesen werden konnten, liegt an der intensiven Bearbeitung der Fläche. Dadurch verschwindet auch die, auf trockene Standorte spezialisierte *Armeria maritima* (Grasnelke). Aufgrund dessen, dass diese Art in 2017 nachgewiesen wurde, muss die Vernichtung ihrer Bestände ausgeglichen werden. Auch wenn diese Art 2018 nicht mehr nachgewiesen werden konnte, was lt. der vorliegenden Fotos nachweislich an der intensiv durchgeführten Mahd lag, verschwindet nicht die Pflicht zum Ausgleich. **Wir fordern, die Festlegung entsprechend geeigneter Ausgleichsmaßnahmen für die vernichteten Strukturen.**

Wir bemängeln die Untersuchungen bzgl. der Herpetofauna dahin gehend, dass 1. Zu wenige Begehungen im Jahr durchgeführt wurden, Standard sind inzwischen mind. 6 Begehungen und 2. dass die Begehungen überwiegend zur falschen Tageszeit, nämlich bei warmen trockenen Wetter zur Mittagszeit, wo sich die Tiere bekanntlich zurückziehen, durchgeführt wurden. Aufgrund dessen, dass vor den Untersuchungen, die auf den Flächen vorhandenen Vegetationsstrukturen beseitigt wurden, war das negative Ergebnis vorhersehbar und ist somit nicht anerkenntbar.

Wir widersprechen in Teilen der Aussage im Umweltbeitrat auf S. 24, dass

„Aufgrund der Barrierewirkungen nach Norden, Westen und besonders nach Süden (Autobahn 113) sowie der vorhandenen Biotopausprägungen, davon ausgegangen werden kann, dass eine Bedeutung für den Biotopverbund im derzeitigen Zustand nicht gegeben ist.“

Auch wir sehen die momentane Bedeutung für den **Biotopverbund** als **nicht gegeben** an. Anders jedoch als das Büro Trias sehen wir die Gründe nicht in den Barrierewirkungen nach Norden und Westen, da nach Westen eine EFH-Siedlung mit Gärten besteht und nach Norden der Eisenhutweg nur gering befahren ist. Wir sehen dagegen lediglich eine Barrierewirkung nach Süden (A 113) und den Verlust der Biotopverbindung aufgrund der **Vernichtung** der ehemals **vorhandenen Biotopstrukturen**. Somit ist ehemals vorhandene Deckung für wandernde Arten von Südost nach Nordwest und umgekehrt verschwunden und der Biotopverbund zerschnitten.

Wir bemängeln ebenfalls, dass es **keine Untersuchungen bzgl. der Verschattung** der westlich und nördlich von der Bebauung liegenden Einfamilienhaussiedlungen durchgeführt wurden. Auch wenn die in Richtung Norden ausgerichteten Häuser nur 4-geschossig geplant sind, wächst die Gebäudehöhe dahinter stetig an und zur westlichen Seite sind die Häuser mit 6-7 Geschossen geplant. Somit kann die Verschattung von Herbst bis Frühjahr aufgrund tiefstehender Sonne trotzdem bis zu den Siedlungen wirksam sein. Eine solche Untersuchung muss nachgeholt werden.

Aufgrund dessen, dass nahezu sämtliche Vegetations- und Biotopstrukturen auf der Vorhabenfläche wiederholt beseitigt wurden, fällt die Bewertung des Schutzgutes Biotope, Pflanzen und Tiere im Umweltbeitrag als gering aus. **Das lehnen wir ab und erwarten die Bewertung nach der Beschreibung auf S. 20.** Denn daraus leitet sich die Einschätzung der Erheblichkeit ab.

Wir widersprechen der im Umweltbeitrag gemachten Aussage, dass

„...auch in den direkt angrenzenden Bereichen keine Brutvogelarten vorkommen, die in einer der aktuellen Roten Listen des Landes Berlin (WITT& STEIOF2013) oder Deutschlands (GRÜNBERG et al. 2015) als mindestens gefährdet gelistet sind und/oder die in ihrem Bestand über die letzten 20-25 Jahre eine starke Abnahme von >50% aufweisen und gleichzeitig in Berlin als nicht häufig (< 500 BP/Rev.) gelten“.

Denn die Liste der planungsrelevanten Brutvogelarten Berlin⁶ führt u. a. die Art des **Neuntöters** auf, welcher lt. Faunistischer Untersuchungen mit einem Brutplatz in der südöstlich angrenzenden Fläche in einem Brombeerstrüppbereich verortet wurde. Diese Brutvogelart hat mittlere bis hohe Fluchtdistanzen und wird baubedingt durch heran rückende Bautätigkeiten, anlagebedingt durch Sichtverbau und betriebsbedingt durch Nutzungserhöhung gestört. Somit ist für diese Art mit der Aufgabe des Brutplatzes aufgrund **Erhöhung des Nutzungsdrucks** auch auf der Nebenfläche und somit **Verlust des Brutpaars** / der lokalen Population zu rechnen.

Wir widersprechen der auf S. 39 im Umweltbeitrag erfolgten Aussage,

„Da sich das Bauvorhaben in eine bereits bestehende Bebauung eingliedert, werden die Auswirkungen auf Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbildes als nicht erheblich bewertet. Die landschaftsgebundene Erholungsmöglichkeit ist im gegenwärtigen Zustand eingeschränkt, da die Fläche aufgrund der Nähe zur Autobahn keinen Erholungswert hat.“

Dass sich das Bauvorhaben in die bestehende Bebauung eingliedert, entspricht nicht den wahren Gegebenheiten, da die **angrenzenden Flächen überwiegend durch niedrige Einfamilienhäuser** (max. 2 Geschosse) **geprägt** sind. Die **Erholungsfunktion** dieser Fläche lag vor Abgrenzung allein in der Begehbarkeit und **Weitläufigkeit**. Weite ist ein nicht zu unterschätzender Erholungswert. Diese Weite / der weite Blick wird mit der Bebauung versperrt und fällt völlig weg. Die Autobahn ist durch Schallschutzwände abgegrenzt, so dass der Lärm über die Fläche hinaus, weg von der nahe liegende Fläche getragen wird und kaum Einfluss auf den Erholungswert hat.

Auch die **klimatische Funktion** dieser Freifläche, welche in der Begründung zum B-Plan XV-58bb, S. 53 noch mit **„stadtklimatisch wichtig“** beschrieben wurde, wird im vorliegenden Umweltbeitrag nur noch als **„keine besondere bioklimatische Ausgleichsfunktion“** beschrieben. Das ist nur, aufgrund der Zerteilung der Gesamtfläche in mehrere kleine Flächen nicht nachvollziehbar, weil jede Freifläche entlang von Verkehrsinfrastrukturen ausgleichende Funktion zu dieser hat und Kaltluftleitbahnen aufweist.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. R. Altenkamp	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. V. Graichen	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. A. Zeihe	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Dr. P. Warnecke	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)

⁶ <file:///C:/Users/BLN/AppData/Local/Temp/planungsrelevante-brutvogelarten.pdf>